

Sonderbedingungen zur Nutzung des elektronischen Postfachs

Stand Januar 2020

1. Gegenstand der Sonderbedingungen

Durch die Nutzung des elektronischen Postfachs über die Sparkasse/Landesbank kann jeder Depotinhaber auf Mitteilungen zu seiner fondsgebundenen Vermögensverwaltung und/oder seines Wertpapierdepots bei der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg (nachfolgend „DekaBank NL Lux“ genannt) zugreifen.

Die Freischaltung des Depots zur Nutzung des elektronischen Postfachs erfolgt – nach Anerkennung dieser Sonderbedingungen durch den Depotinhaber (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) – durch die DekaBank NL Lux.

2. Nutzung des elektronischen Postfachs

Verfügt ein Teilnehmer über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse/Landesbank, können dem Teilnehmer Mitteilungen der DekaBank NL Lux zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Wertpapierabrechnungen, Quartalsberichte), Änderungen der Vertragsunterlagen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der DekaBank NL Lux, der Sonderbedingungen für fondsgebundene Vermögensverwaltungen und/oder Wertpapierdepots einschließlich Preisverzeichnis etc.) ausschließlich im elektronischen Postfach der Sparkasse/Landesbank bereitgestellt werden, es sei denn, der Teilnehmer hat der DekaBank NL Lux zuvor in Textform eine anders lautende Weisung erteilt.

Der Teilnehmer bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank NL Lux und wird das elektronische Postfach der Sparkasse/Landesbank regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail Benachrichtigung überprüfen.

3. Kündigung und anwendbares Recht

Der Teilnehmer und die DekaBank NL Lux können die Nutzung des elektronischen Postfachs über die Sparkasse/Landesbank jederzeit sofort und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen.

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der DekaBank NL Lux findet Luxemburgisches Recht Anwendung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Änderung der Sonderbedingungen

Die DekaBank NL Lux wird dem Teilnehmer eine Änderung dieser Sonderbedingungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im elektronischen Postfach anbieten. Für den Fall, dass die Sparkasse/Landesbank kein elektronisches Postfach anbietet oder der Teilnehmer in Textform eine anders lautende Weisung erteilt hat, wird die DekaBank NL Lux dem Teilnehmer die Änderung der Sonderbedingungen in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form anbieten.

Die Zustimmung des Teilnehmers zum Angebot der DekaBank NL Lux gilt als erteilt, wenn der Teilnehmer seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DekaBank NL Lux in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die DekaBank NL Lux wird dann die geänderte Fassung der Sonderbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

5. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen

Die Nutzung des elektronischen Postfachs ist nicht möglich, wenn Streichungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Sonderbedingungen durch den Teilnehmer vorgenommen worden sind.